

S a t z u n g

der Gemeinde Hetlingen über eine Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 15

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) und des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.03.2017 (GVOBl. 2017, S. 140), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Hetlingen am 12.10.2017 folgende Satzung, bestehend aus dem Text (Teil A) und der Planzeichnung (Teil B), erlassen:

Text (Teil A)

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf die innerhalb des schwarz umrandeten Bereiches der Planzeichnung (Teil B) liegenden Grundstücke und Grundstücksteile.

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des zukünftigen Bebauungsplanes Nr. 15 der Gemeinde Hetlingen für das Gebiet südlich der Hauptstraße, östlich der Schulstraße und nördlich der Straße Achtern Diek

§ 2

Bau- und Veränderungsverbote

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Grenzen der Sperrwirkung

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hetlingen, den _____

Die Bürgermeisterin

